**Stellungnahme des NIVD e.V.**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger**

Die Neue Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e.V. (NIVD e.V.) vertritt die Interessen von bundesweit rd. 350 Insolvenzverwaltern, Restrukturierungsberatern, Gläubiger- und Justizvertretern. Sie versteht sich als moderne interdisziplinäre Organisation, die sich für ein sanierungsfreundliches Insolvenz- und Restrukturierungsrecht einsetzt.

Der NIVD bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf.

Mit dem Referentenentwurf soll anstelle des derzeitigen dezentralen Vorauswahlwesens eine zentrale, bundesweite Berufszulassung treten und ein Berufsträgerregister geschaffen werden. Eingeführt werden soll außerdem eine verfahrensübergreifende Berufsaufsicht. Zulassung und Aufsicht sowie der berufsrechtliche Gesamtrahmen sollen durch eine eigene Kammer realisiert werden.

Der NIVD kann das dem Referentenentwurf zugrunde liegende Bedürfnis nach einem bundeseinheitlichen Vorauswahlwesen anstelle des bisherigen dezentralen Systems der Vorauswahl durch die jeweiligen Insolvenzgerichte nachvollziehen. Mit Blick auf unterschiedliche Anforderungen, dem mit mehrfachen Bewerbungsverfahren verbundenen Aufwand und dem fehlenden Informationsaustausch der Insolvenzgerichte bei Pflichtverstößen erscheint ein bundeseinheitliches Zulassungssystem vorzugswürdig, das geeignete Bewerber in fairer, transparenter und rechtsschutzfähiger Form bei der Berufszulassung berücksichtigt.

Die mit dem Entwurf vorgesehenen Regelungen begründen jedoch ein Berufszulassungs- und Aufsichtssystem, das nach Auffassung des NIVD weit über das Bedürfnis nach einem eigenem Berufsrecht für Insolvenzverwalterinnen und

Insolvenzverwalter hinausgeht. Die Schaffung einer eigenen Kammer, die neben der Berufszulassung mit einer Zulassungsprüfung auch die Berufsaufsicht obliegt, sowie die gesetzliche Implementierung eines eigenen Sanktionsrechts und einer eigenen Berufsgerichtsbarkeit erscheint weder notwendig noch verfassungsrechtlich geboten. Der Aufbau einer kostenintensiven Kammerstruktur ist nach Auffassung des NIVD vielmehr entbehrlich, weil das Ziel einer bundeseinheitlichen Zulassungsstelle durch Nutzung der Strukturen der Rechtsanwaltskammern gleichfalls gut und kostengünstiger erreicht werden kann. Die Berufsaufsicht sollte bei den Insolvenzgerichten verbleiben.

Im Einzelnen:

1. Die mit dem Referentenentwurf vorgesehenen umfassenden Berufsrechtsregelungen entsprechen in weiten Teilen nicht dem Bedürfnis der Praxis. Der NIVD hat im Oktober 2026 eine Umfrage zu dem Berufsrecht der Amtsträger durchgeführt und diese mit Hilfe des Dienstleisters „Septeo", vormals „STP", an sämtliche in Deutschland bestellten Insolvenzverwalter gerichtet. An der Umfrage haben sich 240 Teilnehmende, davon 216 Insolvenzverwalter beteiligt, mithin knapp 15 % des relevanten Marktes von bundesweit rd. 1700 Insolvenzverwaltern. 75 % der Befragten verneinten einen weiteren Regulierungsbedarf des Berufsrechts, 82 % sprachen sich gegen die Einrichtung einer eigenen Verwalterkammer aus. Als besonders kritikwürdig empfanden die Befragten den zu erwartenden administrativen und finanziellen Aufwand sowie die Einführung von Doppelmitgliedschaften und die weitere Berufsaufsicht. 48 % der Befragten lehnten eine weitere Berufsaufsicht ab, 30 % sprachen sich für eine Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern, 17 % für eine Aufsicht durch eine Verwalterkammer aus.

   Die Ergebnisse der Umfrage unter den Insolvenzverwaltern Deutschlands zeigen deutlich auf, dass die mit dem Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen in der Verwalterschaft kaum Zustimmung finden. Dreiviertel der von den Berufsregelungen Betroffenen sehen schon keine Notwendigkeit, den Berufsstand überhaupt weiter zu regulieren. Die große Mehrheit der Betroffenen mit 82 % der Befragten lehnt darüber hinaus die Schaffung

einer eigenen Verwalterkammer ab. Damit teilt die Mehrzahl der Insolvenzverwalter weder das in dem Referentenentwurf angelegte Regelungsbedürfnis noch dessen Ausgestaltung in Form einer Kammer.

Die Vorschläge des Referentenentwurfs gehen mithin in seinen Grundvorstellungen an den mit der Umfrage abgefragten Bedürfnissen und den Ausgestaltungswünschen der Zielgruppe vorbei.

2. Der NIVD bittet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor dem Hintergrund der ermittelten weitreichenden Bedenken in der Verwalterschaft ausdrücklich, die mit dem Entwurf beabsichtigten Berufszugangs- und Aufsichtsstrukturen an das Bedürfnis der Praxis nach einem aufwands- und kostenschonenden Berufsrecht mit geringen Veränderungen zur bisherigen Praxis anzupassen. Der Verband plädiert dafür, berufsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das Ziel einer Vereinheitlichung des Berufszugangs und einzelner Aspekte der Berufsaufsicht zu erreichen, jedoch weniger eingriffsintensiv und verhältnismäßig sind. Damit könnte ein Berufsrecht eingeführt werden, das dem mehrheitlichen Interesse der Betroffenen entspricht.

   Nach Auffassung des NIVD ist es von immenser Bedeutung, dass sich die Mehrzahl der Insolvenzverwalter mit ihrem eigenen Berufsrecht identifizieren kann. Dies gilt umso mehr, als dass es sich bei einem Berufsrecht naturgemäß um weitreichende, die Berufszulassung und -ausübung bis zu einem Berufsverbot umfassende Regelungen handelt. Diese dürfen nach Meinung des NIVD von den Betroffenen nicht mehrheitlich abgelehnt werden.

   Ein neues Berufsrecht, das keine Akzeptanz bei den Insolvenzverwaltern findet, könnte geeignet sein, das im weltweiten Vergleich außerordentlich attraktive deutsche Insolvenzrecht zu entwerten.

   Außerdem ist zu befürchten, dass das fehlende Einverständnis mit den Berufsregelungen zu einem weiteren Rückgang von Kandidaten, welche Insolvenzverwaltungen übernehmen möchten, führen könnte, so dass

mittel- bis langfristig die professionelle Bearbeitung von Insolvenzverfahren in Ermangelung hinreichender geeigneter Verwalter auch hierdurch gefährdet sein könnte. Schon heute haben Insolvenzverwalterkanzleien erhebliche Schwierigkeiten, jüngere Kollegen für das Insolvenzverwalteramt zu gewinnen. Dieser Negativtrend könnte sich bei als ungünstig empfundenen Berufszulassungs- und -Ausübungsregelungen weiter fortsetzen.

3. Die Einführung eines Berufsrechts sollte nach Auffassung des NIVD primär dem Schutz der Amtsträger dienen und unverhältnismäßige Eingriffe in die Amtsausübung vermeiden. Die Umfrageergebnisse zeigen, dass die Mehrzahl der Insolvenzverwalter mit dem aktuellen dezentralen System nicht unzufrieden ist und sich maximal moderate berufsrechtliche Regelungen, mithin minimal-intensive Eingriffe, vorstellt. Nach Auffassung des NIVD sollten sich etwaige Regelungen zum Schutz und im Interesse der Verwalter daher auf einige wesentliche Aspekte konzentrieren. Hierbei sollte das bei der Umfrage ebenfalls deutlich gewordene Bedürfnis nach aufwands- und kostenschonenden Regelungen Berücksichtigung finden.

4. Wesentliche Regelungen in diesem Sinnen könnten nach Auffassung des NIVD wie folgt skizziert werden:

   - Einrichtung einer bundeseinheitlichen Insolvenzverwalterliste, die Stammdaten enthält. Weitergehende Datenerhebungen, etwa zu Personal- und Büroausstattung, Interessen- und Erfahrungsprofil und laufenden Bestellungen werden für entbehrlich gehalten, um den Aufwand der Erstellung, Datenpflege und Datenweitergabe gering zu halten. Außerdem soll dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung dadurch Rechnung getragen werden, dass auf die Eintragung von Berufsgeheimnissen verzichtet wird.

   - Verzicht auf ein aufwändiges Zulassungsverfahren. Die bisherige Orientierung an dem „Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht" wird als ausreichend angesehen.

- Die Listenführung sollte den Rechtsanwaltskammern obliegen. Damit können vorhandene Strukturen kostenschonend genutzt werden. Die BRAK hat sich nach Kenntnis des NIVD bereit erklärt, die etablierten Strukturen der Rechtsanwaltskammern hierfür bereit zu stellen.

- Mit der Berufszulassungsliste kann ein Kriterienkatalog verbunden werden, der bestimmte berufsrechtliche Sanktionen wie den Entzug der Zulassung etc. regelt.

- Die Berufsaufsicht bleibt bei den Insolvenzgerichten. Schwerwiegende Pflichtverstöße gegen den o.g. Kriterienkatalog sollen den zuständigen Rechtsanwaltskammern gemeldet werden. Mit einer größeren Anzahl solcher Mitteilungen ist indes nicht zu rechnen, da solche nach Einschätzung des NIVD kaum vorkommen. Auch der Referentenentwurf geht davon aus, dass schwere berufliche Verfehlungen insolvenzrechtlicher Amtsträger extrem selten sind. Streitigkeiten über ein Delisting und ggfs. den Entzug von Zulassungen sollten wegen der mit ihnen verbundenen Reichweiten zur Einhaltung des Rechtsstaatsgebots zwingend ausschließlich der gerichtlichen Entscheidung vorbehalten bleiben.

- Beschwerden von Verfahrensbeteiligten sollten weiterhin primär an die Insolvenzgerichte zu richten sein, welche diese in regelmäßig nicht zu beanstandender Art bearbeiten. Ein über die Beschwerdemöglichkeit von Verfahrensbeteiligten hinausgehendes „Jedermann-Beschwerderecht", wie es der Referentenentwurf vorsieht, ist hingegen mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens und den mit der Bearbeitung verbundenen Aufwand abzulehnen.

- Neben der bundeseinheitlichen Insolvenzverwalterliste, welche nach der Vorstellung des NIVD die Rechtsanwaltskammern führen, könnte bei den Rechtsanwaltskammern ein zusätzliches Gremium eingerichtet werden, das (nach entsprechender Mitteilung der Insolvenzgerichte, s.o.) für die Bearbeitung von Beschwerden und berufsaufsichtsrechtlichen Verfahren zuständig ist. Das Gremium sollte zur Wahrung des Demokratiegebotes aus in der bundeseinheitlichen Insolvenzverwalterliste geführten

Personen besetzt werden und idealerweise örtlich aus Effizienzgründen jeweils bei den vier größten Rechtsanwaltskammern (Berlin, München, Frankfurt, Düsseldorf) angesiedelt sein. Die wenigen nichtanwaltlichen Insolvenzverwalter sollten über das o.g. Gremium ebenfalls Mitglied der Rechtsanwaltskammern werden können.

5. Die skizzierten wesentlichen Regelungen entsprechen dem breiten Bedürfnis der Insolvenzverwalter an einer minimal-invasiven Neuorganisation ihres Berufsrechts. Sie beschränken sich auf wesentliche Aspekte, nutzen die bestehende anwaltliche Selbstverwaltung und greifen auf die bewährte Aufsicht durch die Insolvenzgerichte zurück. Zugleich vermeiden sie den Aufbau neuer Verwaltungs-, Beitrags- und Gerichtsstrukturen. Der Erfüllungsaufwand dürfte nach Einschätzung des NIVD für Insolvenzverwalter, Rechtsanwaltskammern und die Justiz gering sein.

6. Vor allem kann mit den skizzierten Regelungen ein insolvenzrechtliches Berufsrecht geschaffen werden, das umfassende Anerkennung in der Verwalterschaft erfahren und das deutsche Insolvenzrecht damit insgesamt stärken wird.

Berlin, den 22.10.2026

Für den Vorstand:

gez. Dr. Susanne Berner

gez. Dr. Robert Schiebe

Kontaktdaten:

NIVD – Neue Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e.V.

Kurfürstendamm 67  10707 Berlin

Tel: 030-887 139 91

Fax: 030 -887 140 95

Mail: info@nivd.de

Web: www.nivd.de